

Kredit und Zins.

Unerhörte Kreditnot und unerträgliche Kreditsätze lassen die Zinsfrage erneut aufleben. Zugleich mit ihr lebt der alte Streit auf um die Stellungnahme der Kirche zu dieser Frage. Die Angriffsrichtung allerdings hat sich völlig verkehrt. Waren es bisher die Gegner der Kirche, die die Zurückhaltung der Kirche gegenüber dem Zins als doktrinäre Rückständigkeit bekämpften, so sind es heute Richtungen und Gruppen unter den eigenen Angehörigen der Kirche, die ihr Entgegenkommen gegenüber dem Zins als grundsatzlosen Opportunismus verschreiben. Vonseiten dieser Kritiker muß die Kirche die schwere Anklage vernehmen, durch Preisgabe ihres grundsätzlichen Widerstandes gegen den Zins habe sie sich zur Mitschuldigen an den Ausschreitungen des modernen Kapitalismus gemacht. Mit drängendem Eifer fordert man die Rückkehr zur Strenge des alten Zinsverbots.

In Kreisen der wissenschaftlichen Theologie besteht nun wohl nirgends ein Zweifel, daß unter den heutigen Verhältnissen das Zinsnehmen erlaubt sei, zumal nach dem Kanon 1543 des neuen kirchlichen Gesetzbuches. Meinungsverschiedenheit besteht jedoch über die Begründung. Heinrich Pesch S. J.¹ hat eine eigene Theorie aufgestellt, die er in seinem Lehrbuch der Nationalökonomie (V 726 ff.) wieder vorlegt, die „Theorie der ökonomischen Leistung oder Dienstleistung“. Unter allen bisher vorgelegten Theorien scheint diese den Verhältnissen des heutigen Kreditwesens am meisten gerecht zu werden. Es soll daher der Versuch unternommen werden, sie noch weiter auszugestalten und dadurch zugleich dem Verständnis näher zu bringen.

Nach der gegenwärtig unter Kanonisten und Moralisten wohl verbreitetsten Auffassung wird die heutige Erlaubtheit des Zinses gegenüber seiner früheren Unerlaubtheit zurückgeführt auf die veränderte Natur des Geldes. Diese Theorie leidet aber an zwei Schwächen. Die erste Schwäche ist diese: Von „veränderter Natur des Geldes“ kann doch nur in uneigentlichem Sinne geredet werden. Das Geld als Geld, die Münze als Münze ist heute genau dasselbe wie vor tausend Jahren; alle konstitutiven Elemente sind genau die gleichen geblieben. Erst wenn einmal die bis jetzt noch sehr nebelhaften Vorschläge wirklich neuartigen Geldes (Reynes usw.) Wirklichkeit geworden sein sollten, könnte man im eigentlichen Sinne von veränderter Natur des Geldes sprechen. (Die Geldsurrogate, mit denen wir uns heute notgedrungen behelfen, sind zwar von wesentlich anderer Natur als das Geld, aber sie sind eben kein Geld!) Einstweilen kann daher streng genommen nur von veränderter Funktion des Geldes gesprochen werden; die Rolle des Geldes im Wirtschaftsleben, die von ihm zu erfüllenden Aufgaben, seine Bedeutung haben sich grundstürzend geändert. Von veränderter Natur des Geldes zu sprechen, ist dagegen begrifflich unscharf.

Die zweite Schwäche dieser Theorie besteht in Folgendem: Sie setzt bei ihren Erwägungen stets den Fall der eigentlichen Geldleihe voraus. Unter unsern heutigen Verhältnissen aber ist die Geldleihe, das effektiv in Geld ge-

¹ Zeitschrift für katholische Theologie XII 36 ff.

gebene und genommene Darlehen, nur ein ganz schmaler Ausschnitt aus dem großen Gebiet der zinsbringenden Kreditgeschäfte. War in der Zeit des kanonistischen Zinsverbots das Gelddarlehen der typische Fall (Normalfall) im Kreditverkehr, so ist es heute zu einem Spezialfall von durchaus untergeordneter Bedeutung herabgesunken. Die Theorie von der „veränderten Natur des Geldes“ verengt sich so von vornherein das Blickfeld. Sie geht von der Ausnahme aus statt von der Regel. Es dürfte sich daher empfehlen, den Ausgangspunkt zu wählen nicht von einer angeblich veränderten Natur des Geldes, sondern von der tatsächlich grundlegend veränderten Natur des Kredits.

Die Rechtsform, in der sich Kreditgeschäfte zu vollziehen pflegen, ist zwar auch heute meist oder doch vielfach (normalerweise) die Form der Geldleihe; so behandeln auch die Moralisten die Zinsfrage beim *contractus mutui*. Tatsächlich aber dürfte es sich bei der heutigen Kreditgewährung meist, normalerweise, nicht um Geldleihe, sondern um ganz andere Vorgänge handeln, die nur mehr oder minder künstlich in die Rechtsform der Geldleihe hineingepreßt werden, obwohl sie längst aus ihr herausgewachsen sind. Wenn jemand für diese Rückständigkeit der Theorie gegenüber der Praxis ein Vorwurf trifft, so trifft er jedenfalls zuerst die Juristen und höchstens in zweiter Linie die Moralisten. Worin also erblicken wir das „Wesen“ des heutigen Kredits, den „normalen“ wirtschaftlichen Hergang oder Tatbestand der Kreditgewährung bzw. Kreditnahme?

Wir möchten vorab in der Kreditgewährung selbst die Krediteinräumung und die Kreditübergabe als wesentlich verschiedene Vorgänge auseinandergehalten wissen. Kredit einräumung besteht wirtschaftlich in Folgendem: Als Kreditgeber räume ich meinem Gegenkontrahenten, dem Kreditfucher, das Recht ein, von mir wirtschaftliche Leistungen im einzelnen noch näher zu bestimmender Art in Anspruch zu nehmen. Die jeweilige Inanspruchnahme dieser Leistungen soll alsdann ein Forderungsrecht zu meinen Gunsten gegen den Kreditnehmer erwachsen lassen. Dieses Forderungsrecht lautet in allen Fällen auf einen bestimmten Nennbetrag in Geld. Die Befriedigung dieses Forderungsrechts ist jedenfalls nicht für sofort, vielmehr für einen späteren — bestimmten oder auch unbestimmten — Zeitpunkt in Aussicht genommen. Ich verpflichte mich, die Forderung wenigstens vorerst „stehen“ zu lassen. Kreditübergabe besteht dann darin, daß ich als Kreditgeber die wirtschaftlichen Leistungen, zu denen ich mich bei der Krediteinräumung erboten habe, nun auch tatsächlich leiste. Darin ist eine Vorleistung meinerseits an den Kreditnehmer enthalten. Mit dem Worte „Kredit“ wird nun sowohl diese Vorleistung des Kreditgebers bezeichnet als auch das auf Grund dieser Vorleistungen dem Kreditgeber gegenüber dem Kreditnehmer zustehende Forderungsrecht; es kann ebensogut eingeräumten wie beanspruchten Kredit bezeichnen. Ein Beispiel: Ein Gewerbetreibender sucht Kredit bei einer Bank. Nach Klarlegung seiner Verhältnisse, Feststellung des von ihm bei der Kreditaufnahme verfolgten Zweckes und Prüfung der etwa von ihm gebotenen Sicherheiten wird ihm ein Kredit von 10 000 Mark eingeräumt. Das bedeutet: er kann durch die Bank Zahlungen leisten, Überweisungen ausführen, Akzepte einlösen, an sich selbst Devisen aushändigen, sich Schecks ausstellen lassen usw., wofür jedesmal der Bank ein Forderungsrecht, auf Mark lautend, gegen ihn erwächst. Dabei ist vereinbart, daß die Ge-

samtheit aller dieser Forderungsansprüche der Bank gegen ihn abzüglich etwa dagegen aufzurechnender Leistungen oder Ansprüche von seiner Seite gegen die Bank stets eine einheitliche Forderung — den Saldo — bildet und niemals den Betrag von 10 000 Mark überschreiten darf. Wie er den Kredit in Anspruch nimmt — „abrufen“ —, steht ihm innerhalb bestimmter vereinbarter Grenzen völlig frei. Es kann auch einmal in der Form geschehen, daß er an der Kasse der Bank sich bares Geld geben läßt (z. B. zu Lohnzahlungen), doch wird dieser Fall der seltenere sein. Häufiger wird sich der Fall der Überweisung finden: sein Lieferant hat aus Warenlieferungen eine Forderung gegen ihn; er läßt seitens der Bank eine Überweisung von entsprechender Höhe ausführen. Diese Überweisung bringt die Forderung des Lieferanten gegen ihn zum Erlöschen, wogegen diesem ein Forderungsrecht in gleicher Höhe gegen seine Bank erwächst bzw. sein Saldo sich um den gleichen Betrag verbessert. Dem Lieferanten gegenüber ist an die Stelle des von ihm belieferten Gewerbetreibenden ein anderer — sicherer und liquiderer — Schuldner substituiert, und im Falle diesem (dem neuen Schuldner) aus anderem Grund etwa ein Forderungsrecht gegen ihn zustand, nun obendrein die Schuld durch Aufrechnung kompensiert; also ein Substitutions- und ein Kompensationsvertrag. Irgend eine Geldbewegung hat hier überhaupt nicht stattgefunden. Stattgefunden hat einzig und allein eine Übertragung von Rechten, von Forderungsansprüchen. Diese sind nun allerdings in einer bestimmten Geldwährung benannt, aber keineswegs in Geld, vielmehr durch wirtschaftliche Sachleistungen, in diesem Falle durch Warenverkehr, entstanden und sollten letzten Endes auch in ähnlichen wirtschaftlichen Leistungen oder Diensten wieder auslaufen. Ähnlich liegt der Fall, wenn z. B. die Bank aus ihrem Portefeuille dem Kunden Effekten überläßt und ihn dafür belastet. In diesem Falle überträgt die Bank mit der Ueberreignung der Aktie oder des Kupes ein Beteiligungsrecht an dem Gesellschaftsunternehmen und erwirbt an dessen Stelle ein Forderungsrecht gegen den Kunden. Von einer Geldbewegung und insbesondere von einer Geldleihe ist, wirtschaftlich betrachtet, gar keine Rede. Die juristische Betrachtungsweise löst allerdings den wirtschaftlich einfachen Vorgang in zwei Rechtsgeschäfte auf: in ein Kaufgeschäft und ein Darlehensgeschäft. Wirtschaftlich gesehen ist die Aktie bzw. der Kuf oder richtiger noch das darin verkörperte Beteiligungsrecht kreditiert, juristisch gedacht dagegen der Geldbetrag des Kaufpreises. Abgesehen von den allerdings recht erheblichen Lohnsummen großer industrieller Werke, dürften in geordneten Zuständen des Wirtschaftslebens heute im großen Kreditverkehr eigentliche Geldleihen eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Damit hört aber die Anwendbarkeit der für die Geldleihe geltenden rechtlichen und sittlichen Grundsätze auf das moderne Kreditgeschäft schlechterdings auf. Die anzuwendenden Grundsätze müssen doch zuallererst dem sachlichen Inhalt des Geschäfts, nicht aber seiner zufälligen, der Sache eigentlich nicht recht entsprechenden, weil überholten Rechtsform angepaßt sein. Dies ist um so mehr zu betonen, als beim modernen Kreditgeschäft der Zweck der Kredite einen wesentlichen Teil des Vertragswillens der Parteien auszumachen pflegt, was beim Darlehen ausgeschlossen ist. Bei der eigentlichen Geldleihe mag der Verwendungszweck der Darlehenssumme vielleicht zu den Bedingungen der Vertragswilligkeit des Darlehensgebers, zu seinen Motiven (*finis operantis*) ge-

hören, vielleicht sogar als „Auflage“ dem Darlehensnehmer vorgeschrieben sein, kann aber stets nur äußerlich zum Darlehensvertrag hinzugehören, nicht jedoch in den eigentlichen Vertragsinhalt, in das Darlehensgeschäft als solches einfließen. Der Inhalt des Darlehensgeschäfts ist mit der Hergabe der vertretbaren Sache (insbesondere Geld!) gegen das Versprechen der späteren Rückgabe in gleicher Art, Beschaffenheit, Güte und Menge restlos erschöpft. Die geliehene Sache ist in das Eigentum des Darlehensnehmers übergegangen und geht den Verleiher nichts mehr an. Ganz anders beim heutigen Kreditvertrag, z. B. im Kontokorrentverkehr. Da ist der Vertragswille der kreditgebenden, das Kontokorrent oder Giro einräumenden Bank ein ausgesprochen anderer. Hier will die Bank sich bei einem gewerblichen oder kaufmännischen Unternehmen „engagieren“ und aus dessen Prosperität Nutzen ziehen, nicht durch Geschäftsbeteiligung mit dem Risiko von Gewinn- oder Verlustanteil, sondern durch Gewährung von Ausdehnungsmöglichkeit bzw. wirtschaftlicher Ellenbogenfreiheit. Diese wird dem Unternehmen zuteil durch die verschiedenen kreditweise geleisteten Dienste der Bank. Die Bank hintwiederum findet ihren Vorteil durch das dafür gezahlte Entgelt der Provisionen und Zinsen. Provisionen bedeuten dabei im weitesten Sinne den Entgelt für die Leistung (Arbeitsleistung) und Bindung der Bank; Zinsen sind der Entgelt für die „Anspannung“ der Mittel der Bank durch das „Stehenlassen“ der aus den verschiedenen Vorleistungen ihr erwachsenden Forderungsrechte. Folgerichtig bemessen sich die Provisionen nach dem Umschlag, nach der Zahl der Geschäftsvorgänge (Buchungen) und nach der Höhe des eingeräumten Kredits; Zinsen dagegen werden berechnet von den „Außenständen“, d. h. nach der Höhe und der Dauer des in Anspruch genommenen Kredits. Es gehört sonach zum Wesen des Kredits, daß die Bank mit ihren eigenen Mitteln in den Betrieb des Kreditnehmers hineingehen will, um seine Betriebsmittel zu verstärken.

Dies geschieht in elastischer Weise, indem die Bank ihre Mittel je nach Bedarf des Kreditnehmers in ständig wechselndem Maße bei ihm mitarbeiten läßt. Unter den verschiedenen Kreditnehmern der Bank, deren Zuschußbedarf an Betriebsmitteln nicht gerade gleichzeitig seine höchste Höhe erreicht, findet selbsttätig ein ständiger Ausgleich in der Beanspruchung von Bankmitteln statt. Dadurch aber wird mit nur einmal vorhandenen Mitteln der Bank eine Erweiterung des Spielraumes verschiedener Betriebe geschaffen, zu dem ohne Dazwischentreten der Bank Mittel in eben solcher Höhe bei jedem einzelnen dieser Betriebe vorhanden sein müßten. Indem so die Mittel der Bank je nach Bedarf bald hier bald dort mitarbeiten, wird mit ihnen ein viel höherer wirtschaftlicher Nutzeffekt erzielt. Die Bank aber ist in ständigem Wechsel und ununterbrochen schwankender Höhe wirtschaftlich mitbeteiligt an einer Menge von Betrieben oder Geschäften. Dies vollzieht sich jedoch nicht in der Rechtsform der Beteiligung an der Unternehmung mit ständig schwankenden aliquoten Teilen, also in der Eigenschaft einer Mitunternehmerin im rechtlichen Sinne, sondern in der Rechtsform von Forderungsrechten gegen den Unternehmer in fortdauernd schwankender absoluter Höhe, d. i. in der Eigenschaft der Gläubigerin. Gewiß liegen die Verhältnisse bei manchen Krediten tatsächlich nicht so —, aber, wo bei Bankkrediten von dem eben beschriebenen Zustand abgewichen wird, da handelt es sich um eine Verletzung des ursprünglichen Ver-

tragstwillens, zum mindesten des Vertragstwillens des einen Teiles, der Kreditgeberin, und um faktische Änderung des ursprünglichen Vertragsinhalts, um Kreditmißbrauch. — Grundsätzlich nicht viel anders als in dem eben dargelegten Falle des (kurzfristigen) Personalkredits liegen die Dinge beim (langfristigen) Realkredit. Der Kapitalist oder Sparer könnte sein Vermögen in Form eines einzelnen, bestimmten, aber auch unbeweglichen, nötigenfalls nur schwer realisierbaren Hauses besitzen. Statt dessen zieht er es vor, ihm die Gestalt von jederzeit leicht im ganzen und in Teilen veräußern und beweglichen Pfandbriefen eines Grundkreditinstituts oder dgl. m. zu geben. Das Kreditinstitut seinerseits stellt wiederum diesen Forderungsrechten seiner Pfandbriefgläubiger nicht unmittelbar Häuser und Grundstücke gegenüber, sondern ein (wirtschaftliches, nicht rechtliches) Miteigentum an Häusern und Grundstücken. Diese stehen zwar im formellen juristischen Eigentum verschiedener Eigentümer, deren Vermögen aber nur einen Bruchteil dieser Realobjekte ausmacht. Für das Fehlende bringt das Kreditinstitut in seiner Eigenschaft als Hypothekargläubigerin das Kapital auf und ist danach wirtschaftlich als (Haupt-) Eigentümerin anzusehen — sind doch sehr viele „Hausbesitzer“ in Wirklichkeit nichts anderes als die Hausverwalter im Dienste der wirklichen „Hausherren“, der Hypothekenbanken oder letzten Endes der Pfandbriefgläubiger. Also beim Realkredit die gleiche Erscheinung wie beim Personalkredit: der Kredit ist völlig über die Rechtsform der Geldleihe hinausgewachsen, aus diesem seinem juristischen Kleide „herausgewachsen“. Die heutige Lage läßt sich demnach etwa so bestimmen:

1. Mit dem einen Namen Kredit werden zwei verschiedene, allerdings eng zusammenhängende Dinge bezeichnet, nämlich:

a) das eigentliche *creditum*, d. h. dasjenige, was auf Treu und Glauben hin, mit der Zuvorsicht auf Wiedererlangung — zwar nicht in individuo, nicht einmal in specie, aber doch in *aequivalenti* — hingegeben, dem andern „anvertraut“ wird, die Vorleistung des Kreditgebers, also z. B. die Maschinen oder Rohstoffe, die dem Fabrikanten gegen Zahlungsziel geliefert werden; die Überweisungen oder Zahlungen, welche die Bank ohne vorherige Anschaffung meinerseits für mich ausführt, die Wert- oder Handelspapiere, die sie mir unbezahlt überläßt usw.

b) der Gegenwart dieses *creditum*, das Forderungsrecht, das auf Grund dieser Vorleistungen besteht, also z. B. insbesondere der jeweilige *Saldo*, mit dem ich bei der Bank im Debet bin, oder der Nennwert meiner umlaufenden Obligationen, der Betrag der hypothekarischen Belastung meines Grundbesitzes usw.

2. Bei den allermeisten Kreditgeschäften ist das *creditum* nicht Geld, weder Währungsmünze noch Geldsurrogat, sondern ein wirtschaftliches Gut oder eine wirtschaftliche Leistung irgend welcher Art, die nur der Meßbarkeit, Vergleichbarkeit und Verbuchbarkeit halber auf den Generalnenner einer Währungseinheit gebracht wird. Die Kreditsumme dagegen, die Höhe des demgegenüber erwachsenen Forderungsrechtes pflegt aus eben diesem Grunde regelmäßig auf Geld abgestellt zu sein. (Ausnahmen in Zeiten großer Währungszerrüttung, in denen das Geld eben diejenige Eigenschaft, in der allein oder doch vorwiegend es hier in Betracht kommt, die Eignung als allgemeiner

Wertmesser eingebüßt hat; alsdann gibt es Roggen-, Kohlen- und Kilowattstunden-Anleihen usw., obwohl doch weder Kohlen noch Roggen noch Kilowattstunden geliehen worden sind!)

3. Das, was der Sprachgebrauch mit Vorzug und schlechthin als den „Kredit“ zu bezeichnen pflegt, d. i. das Forderungsrecht des Gläubigers gegen den Schuldner, lautend auf einen Geldbetrag, d. h. eine bestimmte Maßzahl der Rechnungseinheit der Landestwährung (oder einer andern Währung), bedeutet dem tatsächlichen Entstehungsvorgang wie dem Vertragswillen der Parteien nach von Hause aus keineswegs die Verpflichtung des Schuldners zur Rückgabe vorempfangenen „Geldes“ in natura, in gleicher Art, Beschaffenheit, Güte und Menge. Das Forderungsrecht bedeutet vielmehr ein Mitarbeiten des Kreditgebers bzw. seiner Mittel im Betriebe des Kreditnehmers, ein wirtschaftliches „Interesse“ („Engagement“ genannt) des Kreditgebers am Betriebe des Kreditnehmers, ein Beteiligtsein am Unternehmen ohne rechtliche Beteiligung an der Unternehmung. In einer Hinsicht allerdings ist der Kredit eigentliche Geldschuld: die Erfüllung, d. i. die Befriedigung des Gläubigers kann seitens des Schuldners in Geld rechtswirksam geleistet werden kraft der Eigenschaft des Geldes als gesetzlichen Zahlungsmittels, seiner Solutionskraft. Diese, ich möchte fast sagen „subsidiäre“ Erfüllungsmöglichkeit in Geld ist aber das gerade Gegenteil dessen, daß Geld als derjenige Gegenstand angesehen werden dürfte, auf den der Vertragswille der Parteien unbedingt oder auch nur vorzüglich gerichtet wäre. Nur in Ermangelung einer andern tatsächlichen Leistung des Schuldners an seinen Gläubiger bzw. einer anderweitigen Befriedigung des Gläubigers mit für den Schuldner befreiender Wirkung hat jeder Teil den rechtlichen Anspruch auf Erfüllung in Geld, d. h. das Recht, nötigenfalls klageweise die Zahlung bzw. Annahme in Geld zu erzwingen. Sehr oft, wenn nicht meistens, werden beide Teile es vorziehen, die Regelung (Abdeckung) auf anderem Wege, „durch Gegengeschäfte“ zu bewirken. Unter anderem wird eine Bank ihre im Kreditwege in einem Unternehmen angelegten Mittel durch die Umwandlung in die Rechtsform der Aktiengesellschaft wieder frei machen. In diesem Falle läßt sie sich ihre wirtschaftliche Beteiligung in Höhe ihres Forderungsrechtes umwandeln in eine rechtliche Beteiligung mit einem entsprechenden Aktiennominale. Auf diese Weise kann sie ihren — vielleicht sogar festgefahrenen, „frozen“ — Kredit wieder mobilisieren mit gegebenenfalls recht ansehnlichen Gewinnmöglichkeiten.

Aus all diesem ergibt sich: Wenngleich auch im heutigen Kreditwesen Geldleihen vorkommen können, so ist doch der heutige Kredit wesentlich etwas von der Geldleihe im besondern und vom Darlehen im allgemeinen Grundverschiedenes. Die sittlichen und rechtlichen Grundsätze, die für die Geldleihe bzw. den Darlehensvertrag (*contractus mutui*) gelten, können daher höchstens ausnahms- und aushilfsweise (*per accidens*) auf den Kredit Anwendung finden, nämlich in dem Sonderfalle, daß es sich wirklich gerade um eine Geldleihe, ein Darlehen im strengen Sinne (= *translatio rei primo usu consumptibilis cum obligatione rem similem reddendi ad aequalitatem*) handelt; normalerweise (*per se*) finden sie auf den Kredit keine Anwendung, weil alle Voraussetzungen dazu fehlen. Der Kredit ist wirtschaftlich betrachtet regelmäßig nicht *contractus mutui*. Mehr noch: der heutige Kreditvertrag gehört über-

haupt nicht in die Reihe der Realverträge, er ist vielmehr ausgesprochener Konsensualvertrag.

Was ergibt sich daraus praktisch für die Zinsfrage? Zuallererst, daß die Frage nach der Berechtigung des Zinsnehmens für die Geldleihe heute zu einer Frage von ganz untergeordneter Bedeutung herabgedrückt ist; sie soll daher jetzt außer Betracht bleiben. Sodann aber eine positive Folgerung, die fast schnurgerade zur „Theorie der ökonomischen Leistung oder Dienstleistung“ hinführt. Der Kredit bedeutet, daß der Kreditgeber zu Gunsten des Kreditnehmers seine Mittel

a) in bestimmtem Maße bindet (durch die Krediteinräumung, mit der er sich verpflichtet, dieselben bis zu einer bestimmten oberen Grenze für den Kreditnehmer bereit zu halten und auf dessen Abruf für ihn arbeiten zu lassen); — und

b) in für gewöhnlich schwankendem Maße festlegt (durch die Kredithergabe, indem er seine Mittel tatsächlich für Zwecke des Kreditnehmers und nach dessen Weisungen verwendet).

Eine Kernfrage bleibt noch: Was sind diese „Mittel“ ihrem innersten Wesen nach? Stellen sie sich uns vor als *res primo usu consumptibiles* oder aber als *res frugiferae*? Daß sie — wenigstens der überwiegenden Menge nach — nicht „Geld“ sind, ergaben schon unsere bisherigen Erwägungen; es erhellt auch schon daraus, daß eine Großbank allein möglicherweise mehr Kredite ausstehen hat, als der Gesamtvorrat an Geld im ganzen Lande beträgt. Der Kreditierungsvorgang gibt in unserer Frage nicht viel Aufschluß. Was bei jeder einzelnen Kreditentnahme hergegeben wurde, wurde natürlich jedesmal in ganz bestimmter spezifischer Form gegeben (Währungsgeld, Banknote, Tratte, Scheck, Effekt, Bezugsrecht, Buchforderung usw.), doch ist diese spezifische Form für die Beurteilung belanglos. Was der Kreditgeber unter der Hülle all dieser verschiedenen spezifischen Formen überläßt, ist immer ein Teil seines Kapitals, seiner verbenden Mittel, seiner wirtschaftlichen Macht, seiner Geltung, seiner Unternehmungskraft. Ob diese seine Mittel in Form materieller Dinge in seinen Kassen und Stahlkammern ruhen oder ob sie als immaterielle Rechte in seinen Büchern stehen, das ist für ihn grundsätzlich ohne Belang. Ist durch die General- und Kassendispositionen die nötige Liquidität seines Status gewahrt, so kann ihm im übrigen die spezifische Form, in der seine Mittel vorhanden sind, ziemlich gleichgültig sein. Sie alle stehen für ihn auf gleichem Nenner; durch ihre Vergleichbarkeit nach dem Geldwert können sie unbeschränkt füreinander substituieren. Sie alle kommen für ihn wesentlich nur unter einem Gesichtspunkt, unter einer allgemeinsten generischen Rücksicht in Frage: Wirtschaftsmacht, Unternehmungskraft. So sind gerade diese zufälligen spezifischen Formen für ihn in höchstem Grade fungibel. Das aber, was diesen bei jedem geschäftlichen Umsatz sich wandelnden Formen zu Grunde liegt und in all diesen Umsätzen ewig alt und ewig jung bleibt, das Substrat, der Träger all dieser Formen, der Kapitalwert, ist schon als ideelles (intentionales) Gut weder *res fungibilis* noch *res primo usu consumptibilis*, nicht Verbrauchsgut, sondern Gebrauchsgut, Nutzungsgut, ideeller Teil der Gesamtproduktivkräfte, der Gesamtproduktionsmittel unseres Wirtschaftssystems. In welcher spezifischen Form nun immer der Kreditgeber seine

Mittel bei der Kreditthergabe aufgewendet haben mag, auf ihr Vorhandensein in eben dieser Form, an der ihm nichts lag, hat er zu dem Ende verzichtet, um sie überzuführen in die neue Form des Forderungsrechtes gegen den Schuldner, um sie einzutauschen gegen die neue Form der Genus-Schuld des Kreditnehmers an ihn. Diese letztere, der „Außenstand“ ist es, wovon er Zins erwartet. Was ist also dieses Forderungsrecht und mit welchem Rechte trägt sein Fortbestand, das „Stehenlassen“ der Forderung, dem Kreditgeber Ertragnisse, ist also für ihn *res frugifera*? Von Kreditgeberseite aus gesehen ist dieses Forderungsrecht das rechnerische Äquivalent desjenigen Teiles der werbenden Mittel des Kreditgebers, die im Betriebe des Kreditnehmers mitarbeiten; von Kreditnehmerseite aus gesehen ist es dagegen das rechnerische Äquivalent desjenigen Teiles der im Betriebe des Kreditnehmers arbeitenden (investierten) Mittel (Kapitalien), die nicht Eigenkapital, sondern Fremdkapital sind. Soll nun z. B. eine Fabrik, die zwar juristisch unbeschränktes Eigentum, keineswegs aber Eigenkapital des Fabrikanten ist, voll zum Nutzen des juristischen Eigentümers arbeiten? Sollen dagegen diejenigen, die durch kreditweise Beistellung ihrer Mittel dem kapitalschwachen Unternehmer es ermöglicht haben, das Unternehmen in dieser Größe aufzubauen und in Gang zu halten, nichts von den Erträgen zu beanspruchen haben, nur aus dem formaljuristischen Grunde, weil sie nicht Mitunternehmer, rechtlich nicht Mitinhaber der Unternehmung sind? Das ist wirklich nicht einzusehen! Das ließe sich nur in einer Voraussetzung vertreten, in der Voraussetzung nämlich, daß zwar kapitalistischer Unternehmergewinn, d. h. solcher Unternehmergewinn, der nicht so sehr Frucht der persönlichen Arbeitsleistung des Unternehmers als Ertragnis der im Unternehmen stehenden sachlichen Kapitalien ist, seine Berechtigung habe (also *contra socialistas*!), daß aber diese Berechtigung an die Unternehmerfunktion als Vorbedingung geknüpft sei. Eine solche Auffassung wäre nun diskutabel, wenn es sich dabei um die wirtschaftliche Unternehmerfunktion handelte; es ließe sich immerhin einiges sagen zu Gunsten einer Auffassung, die nach dem Grundsatz: „Wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen“, nur demjenigen einen sittlichen Anspruch auf Kapitalerträge (z. B. Erträge von Grund und Boden, einer Fabrikanlage, einer Eisenbahn usw.) zugestehen wollte, der die an der Hervorbringung dieser Erträge beteiligten Kapitalgüter selbst bewirtschaftet, der in eigener wirtschaftlicher Tätigkeit diese Kapitalgüter zu Produktionszwecken anwendet. Dieser Auffassung läge eine sittliche Idee zu Grunde, die zwar falsch angewandt, aber in sich nicht unvernünftig, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen wäre. In unserem Falle aber würde es sich um etwas ganz anderes handeln. Nicht die wirtschaftliche Unternehmerfunktion wäre das Entscheidende, sondern die juristische; mit andern Worten, nicht das würde erfordert, daß ich in eigener wirtschaftlicher Tätigkeit die Kapitalgüter zu Produktionsleistungen führe, damit ich ihren Ertrag genießen dürfe, sondern daß ich formaljuristisch Unternehmer bin; eine Bedingung, der ich schon damit genüge, daß ich eine einzige Aktie eines Unternehmens besitze, wenn ich auch nicht einmal weiß, um was für ein Unternehmen es sich überhaupt handelt. Ein gar nicht gesuchtes Beispiel möge die Sache noch nach einer andern Richtung beleuchten. Eine Fabrik, Privatunternehmen, wird in eine (Familien-) Aktiengesellschaft um-

gewandelt. Es seien drei Söhne und zwei Töchter. Nach vorsichtiger Bewertung der Aktiven „unter Geschwistern“ setzt man das Kapital auf 5 000 000 Mark fest. Es werden nominell 3 000 000 Mark Aktien und nominell 2 000 000 Mark Obligationen ausgegeben. Die Söhne übernehmen je 1 000 000 Mark Aktien, die Töchter je den gleichen Betrag Obligationen. Die Söhne sind in leitender Stellung in der Firma tätig, die Töchter nicht. Daraufhin ist es ganz berechtigt, daß die Töchter mit fest begrenzter — dafür aber auch garantierter! — Verzinsung ihrer Obligationen sich begnügen, während die geschäftlich tätigen Söhne je nach Erfolg ihrer Geschäftsführung einen höheren Unternehmergewinn als Dividende unter sich verteilen, — gegebenenfalls aber auch den Verlust tragen. Auch ein Direktorengehalt soll ihnen recht und billig sein. Aber daß die Töchter rein deswegen, weil sie als Obligationsgläubigerinnen nicht „Unternehmer“ im Rechtssinne sind, obwohl ihr Erbteil als werbendes Kapital im Unternehmen steckt, also aus einem bloßen Formalgrunde von aller Anteilnahme am Ertragnis ausgeschlossen sein sollten, ist doch unhaltbar. Auch wenn einer der Söhne sich etwa dem Staatsdienste zuwenden und auf die wirtschaftliche Unternehmerfunktion als Mitleiter des Unternehmens verzichten sollte, so wird darum sein Anspruch auf Dividende aus seinem Aktienpaket nicht aufhören, wenngleich ein Direktorengehalt ihm alsdann ebenso offenkundig nicht gebühren wird. Will man also nicht zu Ungereimtheiten kommen bzw. konsequent in sozialistischem Sinne die Berechtigung des Einkommens aus Kapitalbesitz als solchen überhaupt bestreiten und die Arbeit, die wirtschaftliche Tätigkeit als einzigen Rechtstitel auf Einkommen hinstellen, so muß auch der kreditiven Kapitalbeteiligung (Anlage) ihr Recht auf Einkommen zugestanden werden. Dies wird man um so mehr zu betonen haben, als die neueste Entwicklung die Grenzen zwischen formalrechtlicher Beteiligung (Teilhaberschaft) und kreditweisem Beteiligtsein (Gläubigerschaft) ganz zum Zusammenfließen gebracht hat; vgl. die „obligationsähnliche Aktie“ des deutschen und die convertible bonds des amerikanischen Rechts. Auch in der offenen Handelsgesellschaft und in der Kommanditgesellschaft sind die Grenzen (Juniorpartnerschaft, stille Teilhaberschaft u. a. m.) recht fließend. Die Schwierigkeiten, mit denen Goldmarkbilanzen-Verordnung einerseits und die Aufwertungsbestimmungen der dritten Steuernotverordnung andererseits auf diesem Gebiete zu ringen haben, um ihre Zuständigkeitsgrenzen gegeneinander abzustechen, und die Auslegungszweifel der Kommentatoren reden da eine beredete Sprache! Das Forderungsrecht des Kreditgebers als formelles Äquivalent werbenden Kapitals ist daher unbedingt anzuerkennen als *res frugifera ratione sui*.

Noch eine Frage bleibt offen: In welchem Grade ist dieses Forderungsrecht fruchtbringend? Da die Kredithergabe dem Vertragswillen der Beteiligten zufolge eben eine von der eigentlichen Kapital- und Gewinnbeteiligung verschiedene Beteiligungsweise sein soll, so kann offenbar nicht gesagt werden, die Verzinsung des Kredits müsse in funktionaler Abhängigkeit vom jeweiligen Ertrag des Unternehmens stehen. Andernfalls müßte der Nachweis erbracht werden, daß die Kapital- und Gewinn- und Verlustbeteiligung, die einzige sittlich-rechtlich mögliche Form der Beteiligung, zwingendes, unabdingbares Recht sei, so daß also auch die auf das Gegenteil gerichtete Willenseinigung der Ver-

tragsteile kein andersgeartetes Rechtsverhältnis zu begründen imstande sei. Diese Behauptung dürfte von niemand vertreten werden; noch weniger ist ein Beweis dafür je versucht oder gar erst erbracht worden. Im Gegenteil, auch den alten Kanonisten, die das unbedingte Zinsverbot vertraten, waren derartige Beteiligungsverhältnisse bekannt und galten ihnen als einwandfrei. Nach dem Vertragswillen der Beteiligten will nun der Kredit gerade ein solches andersgeartetes Beteiligungsverhältnis, eine „Indienstnahme“ fremder Kapitalmittel unter Ausschluß der formellen Gewinn- und Verlustbeteiligung des Kapitalisten sein. Die Berechtigung gerade eines solchen Vertrages wird hinwiederum gerade derjenige gar nicht in Frage stellen lassen dürfen, der nicht zu der sozialistischen Verwerfung des Arbeitsvertrages gedrängt werden will; ist doch der Arbeitsvertrag nichts anderes als die „Indienstnahme“ fremder Arbeitskraft unter Ausschluß der Gewinn- und Verlustbeteiligung des Arbeiters. Ist es einwandfrei, daß dem Lohnarbeiter eine feste Entlohnung gewährt wird, die ihm zusteht auch dann, wenn das Unternehmen nicht rentiert, die aber an sich (*directe et per se*) auch durch glänzende geschäftliche Ergebnisse des Unternehmens sich nicht erhöht, so ist nicht einzusehen, warum dem „Lohnkapital“, um es einmal so zu nennen, nicht das gleiche billig sein sollte.

Ist anderseits ein gewisser Parallelismus zwischen allgemeiner Konjunktur und Lohnhöhe (Höhe des Reallohnes!) sowohl Tatsache als auch etwas in der Natur der Sache Begründetes und Berechtigtes, so gilt das gleiche vom Zinsfuß, vom „Lohn“ des Dienstkapitals: mit steigender Konjunktur pflegen Diskontrate und Leihsätze zu steigen. Umgekehrt kann vonseiten des Leihkapitals, wie wir heute erleben, Zinswucher getrieben werden in Zeiten wirtschaftlichen Tiefstandes, ebenso wie auch in Zeiten völligen Zusammenbruchs der Wirtschaft vonseiten einer zur Macht gelangten Arbeiterschaft Lohnwucher getrieben werden kann und getrieben worden ist, — mögen auch die Ausschreitungen des Leihkapitals die bei weitem größeren und unentschuldbarereren gewesen sein und heute noch sein. — Man möchte die Analogie noch auf einen weiteren Punkt ausdehnen. Es ist das Bestreben der Arbeiterschaft, den Lohnvertrag seines individuellen, rein privatrechtlichen Charakters zu entkleiden, im Wege des Tarifvertrages ihm einen überindividuellen, mehr oder minder öffentlich-rechtlichen Charakter zu verleihen. Im Kreditwesen, insbesondere für den langfristigen Anlagekredit, läßt sich eine ganz analoge Erscheinung feststellen. Im Wege der Kreditzentralisierung, der Sammlung der anlagensuchenden Kapitalien in großen Sammelbehältnissen (z. B. Hypothekenbanken) und Verteilung derselben auf die Kreditsucher von diesen Sammelpunkten aus wird an die Stelle des individuellen Verhältnisses des „Kapitalisten“ zu seinem Schuldner, d. i. dem kapitalbedürftigen Unternehmer, ein ganz unpersönliches Verhältnis der Gesamtheit der anlagensuchenden Kapitalbesitzer (Sparer) zu der Gesamtheit der Kreditbegehrer durch die Vermittlung der — öffentlicher Kontrolle unterstehenden — Bank (Sparkasse, Grundkreditanstalt) gesetzt. Die Folge ist eine Nivellierung der Zinssätze, eine gewisse Gleichmachung mit dem Vorteil für den Anlagensuchenden, daß er mit seinem Vermögen nicht in die persönlichen Schicksale, die zufälligerweise gerade seinen Schuldner treffen, hineingerissen werden kann, während öffentliche und all-

gemeine Kalamitäten (Geldentwertung!) allerdings mit unverminderter Wucht ihn treffen. Wie die Tarifvertragsbewegung kann auch die Kreditzentralisierung (Kreditkonzentration) schwere Mißstände infolge Mißbrauchs im Gefolge haben, ist aber an und für sich als Fortschritt zu begrüßen. Mit dieser allgemeinen Mobilisierung und Fungibilisierung der Kredite, mit der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit und Vertretbarkeit der Kredite untereinander in allen normalen Fällen kann nun erst völlig unbedenklicher Weise — von aller Prüfung des Einzelfalles absehend — in der Kreditgewährung schlechthin eine ökonomische Leistung oder Dienstleistung erblickt werden. Nur bei Vorhandensein ganz besonderer Umstände wird es noch einer Prüfung bedürfen, ob vielleicht ausnahmsweise die in Vorstehendem allgemein entwickelte Auffassung von Kredit auf den gerade vorliegenden Einzelfall einmal nicht zutrefte. Insbesondere können unter den obwaltenden Verhältnissen auch solche Kredite, die unmittelbar auf ein Gelddarlehen zurückgehen, unbedenklich solange als förmlichen „Kapitalkrediten“ wirtschaftlich völlig äquivalent angesehen werden, als nicht das Gegenteil für den Einzelfall augenfällig ist.

Didaktisch-methodisch dürfte es sich hiernach empfehlen, die Zinsfrage von heute gänzlich von der Lehre vom *contractus mutui* abzutrennen. Historisch hat der heutige Kredit sich zweifellos aus dem alten *contractus mutui* entwickelt, ebenso wie die kanonistischen Zinsverbote sich unzweifelhaft auf den (förmlichen und sachlichen) *contractus mutui* bezogen; auch die Entwicklung der Auffassung bei den Moralisten bis zur Jetztzeit läßt sich nur aus der Lehre vom *contractus mutui* verstehen. Für das Verständnis der heutigen Frage, d. h. nicht der apologetischen Frage, wie die Stellungnahme der Kirche in der Vergangenheit heute zu rechtfertigen sei, sondern was vom heutigen Kreditwesen an sich im allgemeinen und von der Berechtigung des Zinsnehmens im besondern zu halten sei, für diese Frage versperrt man sich nur den Weg, wenn man vom *contractus mutui* an sie herankommen will. Vom *contractus mutui* ausgehend wird man nie weiter kommen, als den Zins zu „entschuldigen“, ihn auf irgend einen *titulus extrinsecus* (den man dann wegen seiner Allgemeingültigkeit mit einem gewissen Recht *intrinsecus* nennen kann) zurückzuführen. Man wird immer wieder zuzusehen haben, wie man an den alten Kanones „vorbeikommt“ (wie vielsagend ist in dieser Hinsicht P. Peschs *videant consules* a. a. O. 731!). Man wird gegenüber den modernen Schwärmern für Rückkehr zu den mittelalterlichen Zinsverböten stets einen schweren Stand haben und sich zufrieden geben müssen, für die Kirche, die sich der Entwicklung der Dinge anpaßte, wegen dieses Opportunismus auf „mildernde Umstände“ zu plädieren. Nachdem die Dinge selbst den alten juristischen Rahmen gesprengt haben, dürften keine Bedenken bestehen, auch für ihre moralistische und kanonistische Behandlung auf die überkommene Begriffsschematisierung zu verzichten. Die alte Begriffsbildung war gewonnen durch Abstraktion von dem damals zu verarbeitenden Tatsachenmaterial, besitz daher trotz ihres begrifflichen Ewigkeitswertes eine zeitgeschichtlich nur begrenzte Anwendbarkeit, ebenso wie die heute von den Dingen zu gewinnende Abstraktion mit dem Wandel der sachlichen Unterlagen ihren praktischen Wert in einer späteren Zukunft wieder einmal einbüßen wird. Nehmen wir nach der heutigen Lage der Dinge den Kreditvertrag als Vertrag *sui generis*, als „Kapitaldienstvertrag“, sehen wir

den Kredit an als „Lohnkapital“, wobei wir uns nur gründlich von der Wahnvorstellung frei machen, als sei Kapital geronnenes (oder sublimiertes) Geld. Dann haben wir sofort eine Theorie, die sich durch zwei große Vorteile auszeichnet:

1. Selbst der bloße Schein eines Widerspruchs mit der alten kanonistischen Lehre vom *contractus mutui* ist vermieden. Sofort springt es in die Augen, daß es sich um grundverschiedene Fragen handelt und infolgedessen ein Widerspruch gar nicht möglich ist.

2. Gegenüber dem Verlangen nach Erneuerung des kanonischen Zinsverbotes gewinnen wir einen festen Stand. Die Befürworter solcher Forderungen kommen, soweit sie Katholiken sind, zum Teil aus gewissen Kreisen der Jugendbewegung; allzu ideal gerichtet, beachten sie die Gefahr nicht, die darin liegt, katholischer sein zu wollen als die katholische Kirche. Es sind aber auch noch andere wohlmeinende, ernst religiöse Kreise von Katholiken, die sich der Bekämpfung des Zinses angeschlossen haben. Soll nicht viel Idealismus, mit dem Heilige gebildet werden könnten, nutzlos verpuffen, ja sogar verwirrend und zerstörend wirken, so genügt nicht eine wissenschaftliche Verteidigungsstellung, die von diesen Stürmern überrannt wird. Es bedarf einer stark ausgebauten wissenschaftlichen Angriffsstellung, die sich bis ins Herz des so heiß umstrittenen Kreditgebietes hineinschiebt. Unsere Analyse des modernen Kreditwesens schafft diese starke Stellung: sie setzt die sozialistischen (marxistischen) Konsequenzen in grelle Beleuchtung, zu denen diese Schwärmer für ein gewiß erhabenes, aber doch zeitgeschichtlich bedingtes und unwiederbringlich versunkenes Kulturideal gegen ihren Willen kommen müssen, wenn nicht das gute Herz noch rechtzeitig der bösen Logik Einhalt gebietet.

Die Rechtsprechung des höchsten deutschen Gerichtshofes hat in vorbildlicher Weise den Rechtsformalismus überwunden, ohne doch der Gefahr des Gegenteils, einer uferlosen, gefühlsmäßigen Freirechtlerei, zu erliegen. Auch in kreditrechtlichen Streitgegenständen, z. B. bei zahlreichen Aufwertungsentscheidungen neuester Zeit, läßt sich diese erfreuliche Beobachtung machen. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist rechtsschöpferisch. Dies dürfte für kreditrechtliche Fragen deutscher Rechtszuständigkeit ein Grund mehr sein, ohne übertriebene Rücksicht auf die Form, in der Kreditgeschäfte auftreten, geradeswegs auf den Kern der Sache zu gehen, auf den zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Vorgang. Dieser innerste Kern aber ist:

„die ökonomische Leistung oder Dienstleistung“.

Dswald v. Nell-Brenning S. 1.